

Mitteilung des Senats

Erstes Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts sowie zur Regelung einer Juniormitgliedschaft bei der Architektenkammer Bremen

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 3. Dezember 2024**

Es besteht die Notwendigkeit eines Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Bremischen Architektengesetzes und des Bremischen Ingenieurgesetzes. Anlass für die Gesetzesänderung ist das am 01.01.2024 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), welches das Personengesellschaftsrecht umfassend reformiert hat. Seit dem 01.01.2024 sollen sich nun auch grundsätzlich Personengesellschaften bei der Architekten- und Ingenieurkammer in die Listen der Berufsträgerinnen und Berufsträger eintragen lassen können. Dies eröffnet den Berufsangehörigen nun neue Rechtsformmöglichkeiten, z.B. die Gründung einer OHG oder einer GmbH & Co. KG. Es ist erforderlich, die neuen Regelungen umzusetzen.

Zudem besteht seitens der Architektenkammer Bremen bereits seit einigen Jahren der Wunsch, die Möglichkeit einer Juniormitgliedschaft, welche es so schon in einigen Bundesländern gibt (z.B. Niedersachsen). Die Juniormitgliedschaft würde Studierende mit einem Bachelorabschluss in Architektur ermöglichen, Mitglied bei der Architektenkammer Bremen zu werden.

Durch die Einführung einer Juniormitgliedschaft möchte sich die Architektenkammer verstärkt für Belange des Nachwuchses öffnen und diesen frühzeitig einbinden. Den Juniormitgliedern stehen die Serviceleistungen der Kammer zur Verfügung (z. B. Rechtsberatungsdienst, Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zum Mitgliedertarif, Möglichkeit der Inanspruchnahme des Schlichtungsausschusses, Bezug des Deutschen Architektenblattes). So können beispielsweise Fragen zu Eintragungsoptionen mit den jeweils bereits vorhandenen Qualifikationen oder zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht frühzeitig geklärt werden. Damit dient die Juniormitgliedschaft zugleich einer wertvollen Orientierung zukünftiger Architektinnen und Architekten.

Es wird ein Gesetz zur Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes (BremIngG) und des Bremischen Architektengesetzes (BremArchG) verabschiedet, das die Juniormitgliedschaft einführt und die Eintragungsfähigkeit von rechtsfähigen Personengesellschaften ermöglicht. Es ergeben sich somit insbesondere folgende Änderungen:

- In das BremArchG wird ein neuer § 3a eingefügt, der die Eintragung in die Liste der Juniormitglieder regelt; zudem bedarf es in diesem Zusammenhang an einigen anderen Stellen des Hinweises/ Zusatzes auf die Liste der Juniormitglieder.

- In § 2 Abs. 4 BremArchG wird das Eintragsrecht für rechtsfähige Personengesellschaften geregelt.
- § 4 Abs. 7 BremArchG und § 6 Abs. 6 BremIngG eröffnen der jeweiligen Kammer die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung, sollte es sich nicht um eine Personengesellschaft handeln, die ausdrücklich im BremIngG oder BremArchG aufgeführt wird, jedoch gleichwohl die Voraussetzungen für eine Eintragung erfüllt.

Das Artikelgesetz zur Änderung des Bremischen Architektengesetzes und zur Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes sowie die Änderungsbegründung zum Bremischen Architektengesetz und Bremischen Ingenieurgesetz sind als Anlagen beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das „**Erstes Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts sowie zur Regelung einer Juniormitgliedschaft bei der Architektenkammer Bremen**“ in 1. und 2. Lesung noch in der Dezembersitzung.

Anlage(n):

1. ANLAGE_Gesetz + Begründung + Verhältnismäßigkeitsprüfung

**Erstes Gesetz zur Umsetzung des
Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes sowie zur Regelung
einer Juniormitgliedschaft bei der Architektenkammer Bremen**

Vom Beschlussdatum

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1
Änderung des Bremischen Architektengesetzes**

Das Bremische Architektengesetz vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 53), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2024 (Brem.GBl. S. 117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3a wird wie folgt gefasst:
„§ 3a Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Juniormitglieder“.
 - b) Die Angabe zu § 3b wird wie folgt gefasst:
„§ 3b Europäischer Berufsausweis“
 - c) Nach der Angabe zu § 3b wird die folgende Angaben eingefügt:
„§ 3c Vorwarnmechanismus“
2. In § 2 Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „darf“ durch das Wort „dürfen“ und die Wörter „Partnerschaftsgesellschaft, einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.
3. Nach § 2 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Juniormitglieder

(1) In die Liste der Juniormitglieder des Landes Bremen ist mit einer Fachrichtung nach § 1 Absatz 1 bis 4 auf Antrag einzutragen (Juniormitglied), wer

1. die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erfüllt,
2. ein der Fachrichtung entsprechendes Studium abgeschlossen hat, das zur Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 1a bis 1c berechtigt, und
3. eine berufspraktische Tätigkeit in dieser Fachrichtung begonnen hat.

- (2) Für das Eintragungsverfahren gilt § 6 Absatz 1 bis 3.
- (3) Für die Versagung der Eintragung gilt § 5 Absatz 1 entsprechend.
- (4) Juniormitglieder sind zum Führen einer Berufsbezeichnung im Sinne des § 2 nicht berechtigt.“
4. Die bisherigen §§ 3a und 3b werden die §§ 3b und 3c.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
- „(7) Eine sonstige rechtsfähige Personengesellschaft wird auf Antrag in die Architekten- und Stadtplanerliste eingetragen, wenn sie die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 sowie Absatz 3 erfüllt. Ist eine Gesellschaft als Gesellschafter beteiligt, gelten die Voraussetzungen nach Absatz 3 für diese entsprechend.“
- b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Architektenliste, die Stadtplanerliste, die Liste der Juniormitglieder sowie das Verzeichnis der auswärtigen Architektinnen und Architekten und auswärtigen Stadtplanerinnen und Stadtplaner (§ 8 Absatz 3) für das Land Bremen werden bei der Architektenkammer geführt. Aus den genannten Verzeichnissen muss neben der Fachrichtung der oder des Eingetragenen (§ 1 Absatz 1 bis 4) die Beschäftigungsart (freischaffend, angestellt, beamtet oder gewerblich) ersichtlich sein. Bei der Liste der Juniormitglieder entfällt die Beschäftigungsart.“
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Stadtplanerliste“ die Wörter „sowie die Liste der Juniormitglieder“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 Satz 6 werden nach den Wörtern „oder einem anderen Register“ die Wörter „zum Beispiel dem Gesellschaftsregister,“ eingefügt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Stadtplanerliste“ die Wörter „, die Liste der Juniormitglieder“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 4 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 8“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:
- „(6a) Die nach Absatz 3 vorgenommene Eintragung in die Liste der Juniormitglieder ist zu löschen, wenn

1. die eingetragene Person es beantragt,
2. eine der Eintragungsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 1 oder 8 nicht mehr erfüllt ist,
3. die eingetragene Person verstorben ist,
4. ein Berufsgericht rechtskräftig auf Löschung erkannt hat,
5. die eingetragene Person in eine Architekten- oder Stadtplanerliste eingetragen wurde,
6. die eingetragene Person nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Absolvieren der berufspraktischen Tätigkeit einen Antrag auf Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste stellt,
7. die eingetragene Person die berufspraktische Tätigkeit endgültig aufgegeben hat oder
8. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass das Juniormitglied nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

Vor einer Löschung nach Satz 1 Nummer 4 hat die Architektenkammer das Juniormitglied schriftlich oder elektronisch auf die Folgen des Fristablaufs hinzuweisen. Vor einer Streichung nach Nummer 7 hat die Architektenkammer das Datum der endgültigen Aufgabe der berufspraktischen Tätigkeit festzustellen; nach Ablauf von vier Jahren und sechs Monaten nach Beginn der berufspraktischen Tätigkeit wird widerleglich und nach Ablauf von acht Jahren und sechs Monaten unwiderleglich vermutet, dass das Juniormitglied die berufspraktische Tätigkeit endgültig aufgegeben hat.“

8. In § 11 Absatz 1 werden nach den Wörtern „nach § 3 eingetragenen Personen“ die Wörter „und die Juniormitglieder nach § 3a“ eingefügt.
9. In § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 werden nach dem Wort „Stadtplanerliste“ die Wörter „, die Liste der Juniormitglieder“ eingefügt.
10. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Stadtplanerliste“ die Wörter „, die Liste der Juniormitglieder“ eingefügt.
 - b) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Stadtplanerliste“ die Wörter „, in der Liste der Juniormitglieder“ eingefügt.
11. In § 48 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Stadtplanerliste“ die Wörter „, der Liste der Juniormitglieder“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes

§ 6 des Bremischen Ingenieurgesetzes vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 67), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. S. 270, 380) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „(PartGG)“ gestrichen.
2. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Eine sonstige, nicht unter Absatz 4 und 5 fallende Personengesellschaft wird auf Antrag in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure des Landes Bremen eingetragen, wenn sie die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 7 und Nummer 9 erfüllt. Ist eine Gesellschaft als Gesellschafter beteiligt, gelten die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 6 und 9 für diese entsprechend.“

3. Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Eintragung eines Zusammenschlusses nach den Absätzen 1 bis 6 erfolgt in einer besonderen Abteilung der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom [Datum] (Brem.GBI Nr. XX / S. XXX) – Einführung einer Juniormitgliedschaft bei der Architektenkammer und zur Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG).

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Artikelgesetz sollen die Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts und der langjährige Wunsch der Architektenkammer Bremen nach einer Juniormitgliedschaft im Bremischen Architektengesetz (BremArchG) und Bremischen Ingenieurgesetz (BremIngG) umgesetzt werden.

1. Begründung Artikel 1 – Änderungen im Bremischen Architektengesetz (BremArchG)

Zu § 2 – Geschützte Berufsbezeichnungen

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966), ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Es eröffnet für Freie Berufe die Möglichkeit, die Tätigkeit im Rahmen einer Personenhandelsgesellschaft (offene Handelsgesellschaften - OHG und Kommanditgesellschaften - KG) auszuüben, wenn das Berufsrecht die Eintragung ausdrücklich zulässt. Diese Möglichkeit soll im Bremischen Architektengesetz nun eröffnet werden.

Darüber hinaus unterscheidet das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in § 705 - neu - in Absatz 2 bei den Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) zukünftig zwischen rechtsfähigen Außengesellschaften und nicht rechtsfähigen Innengesellschaften und schafft ein Gesellschaftsregister für rechtsfähige Gesellschaften bürgerlichen Rechts, zu dem jedoch keine Eintragungspflicht besteht (§ 707 Abs. 1 BGB-neu). Bisher sieht das Bremische Architektengesetz nur die Eintragung von Kapitalgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften vor. Zukünftig sollen auch alle rechtsfähigen Personengesellschaften in die Gesellschaftslisten der Architektinnen und Architekten sowie der Stadtplanerinnen und Stadtplaner eingetragen werden, wenn sie die entsprechenden Berufsbezeichnungen im Namen oder in der Firma führen. Das bietet mehr Gestaltungsspielraum bei der Wahl der Gesellschaftsform.

Absatz 4 regelt, wer die Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder die Wortverbindungen nach Absatz 3 im Namen beziehungsweise in der Firma tragen darf. Hier wird nun klargestellt, dass dies nun auch für alle rechtsfähigen Personengesellschaften gilt, sofern diese in der entsprechenden Liste eingetragen sind.

Zu § 3a – Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der Juniormitglieder

Mit § 3a BremArchG wird die Möglichkeit einer freiwilligen Juniormitgliedschaft in der Architektenkammer geschaffen. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste („Vollmitgliedschaft“) bestehen nach § 3 Abs. 1 BremArchG unter anderem nach Abschluss eines Studiums mit mindestens vier Studienjahren sowie einer mindestens zweijährigen berufspraktischen Tätigkeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 BremArchG). Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist aber die Aufnahme einer berufspraktischen Tätigkeit bis zu einem Jahr bereits nach Abschluss

eines mindestens dreijährigen Studiums zulässig (§ 3 Absatz 1a BremArchG). Dies ermöglicht eine hohe Verschränkung theoretischer Studieninhalte und berufspraktischer Tätigkeiten.

Hieran knüpft die neu geschaffene Juniormitgliedschaft nach § 3a BremArchG an. Dadurch wird eine Öffnung der Architektenkammer für Belange des Nachwuchses und eine frühzeitige Einbindung ermöglicht. Den Juniormitgliedern stehen die Serviceleistungen der Kammer zur Verfügung (z. B. Rechtsberatungsdienst, Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zum Mitgliedertarif, Möglichkeit der Inanspruchnahme des Schlichtungsausschusses, Bezug des Deutschen Architektenblattes). So können beispielsweise Fragen zu Eintragungsoptionen mit den jeweils bereits vorhandenen Qualifikationen oder zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht frühzeitig geklärt werden. Damit dient die Juniormitgliedschaft zugleich einer wertvollen Orientierung zukünftiger Architektinnen und Architekten.

Im Ländervergleich ist ein hohes Bedürfnis für die Möglichkeiten des Zuganges für zukünftige Mitglieder festzustellen. In vielen Bundesländern bestehen bereits vergleichbare Regelungen. Insbesondere in Niedersachsen ist eine ähnlich ausgestaltete Juniormitgliedschaft erfolgreich im Gesetz geschaffen worden.

Absatz 1 stellt die Anforderungen auf, die zu erfüllen sind, um in die Liste der Juniormitglieder eingetragen zu werden.

Nr. 1 regelt, dass für die Eintragung in die Liste der Juniormitglieder erforderlich ist, dass ein Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort im Lande Bremen vorliegt. Diese Voraussetzung entspricht den allgemeinen Anforderungen an eine Mitgliedschaft in der Kammer.

Nr. 2 regelt, dass abweichend von den allgemeinen Anforderungen sich die Eintragung in die Liste der Juniormitglieder von der Eintragung in die Architektenliste darin unterscheidet, dass die Anforderungen an ein mindestens vier Studienjahren entsprechendes Studium noch nicht vollständig abgeschlossen sein muss. Im Gegensatz hierzu genügt für die Eintragung in die Liste der Juniormitglieder ein erfolgreiches abgeschlossenes dreijähriges Studium in den entsprechenden Fachrichtungen (Bachelorabschluss).

Nr. 3 regelt eine weitere Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der Juniormitglieder. Es ist erforderlich, dass das Juniormitglied bereits eine berufspraktische Tätigkeit in der beantragten Fachrichtung aufgenommen hat.

Absatz 2 verweist hinsichtlich des Eintragungsverfahrens auf § 6 BremArchG. Das Eintragungsverfahren unterscheidet sich somit grundsätzlich nicht von dem Eintragungsverfahren in die Architekten- oder Stadtplanerliste.

Absatz 3 verweist auf die Regelungen zur Versagung der Eintragung nach § 5 Abs. 1 BremArchG, die auch für Juniormitglieder entsprechend gelten.

Absatz 4 stellt klar, dass Juniormitglieder nicht berechtigt sind, die in § 1 normierte Berufsbezeichnung zu führen.

Zu § 3b – Europäischer Berufsausweis

Inhaltlich entspricht § 3b n.F. den Regelungen des § 3a a.F..

Zu § 3c– Vorwarnmechanismus

Inhaltlich entspricht § 3c n.F. den Regelungen des § 3b a.F..

Zu § 4 – Eintragungsvoraussetzungen für Gesellschaften

Die Regelung von sonstigen Personengesellschaften ist erforderlich, weil sie die europäische Marktintegration und Niederlassungsfreiheit stärkt, indem sie sicherstellt, dass auch Gesellschaften aus anderen EU-Staaten mit abweichenden Rechtsformen in Deutschland rechtlich anerkannt werden können. Dies erleichtert grenzüberschreitende wirtschaftliche Aktivitäten und schafft klare rechtliche Rahmenbedingungen, die den Handel und die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen in verschiedenen EU-Ländern fördern. Ohne diese Regelung könnten ausländische Gesellschaften benachteiligt werden, wenn ihre Rechtsform nicht im deutschen Recht vorgesehen ist, was zu Wettbewerbsnachteilen führen und der Gleichbehandlung sowie den Grundfreiheiten der EU zuwiderlaufen würde. Die Harmonisierung der Rechtsvorschriften trägt somit zu einem fairen und offenen Binnenmarkt bei, in dem der freie Wettbewerb und die Niederlassungsfreiheit geschützt werden.

In **Absatz 7** wird neu eingefügt und regelt die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung der Architektenkammer Bremen, bei sonstigen rechtsfähigen Personengesellschaften, die einen Antrag auf Eintragung gestellt haben. Diese werden auf Antrag in die entsprechende Liste eingetragen, wenn die Anforderungen des § 4 Abs. 1 bis 4 und 6, sowie Abs. 3 erfüllen. Dies schafft die Möglichkeit für rechtsfähige Personengesellschaften, die nicht zu den klassischen Rechtsformen nach deutschem Recht zählen, aber trotzdem die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen, sich in die entsprechenden Listen eintragen zu lassen.

Der **Absatz 8** entspricht Absatz 7 a.F.

Zu § 6 – Eintragungs- und Lösungsverfahren

Absatz 1 stellt klar, dass die Liste der Juniormitglieder von der Architektenkammer Bremen zu führen ist. Der neu eingefügte **Satz 3** regelt, dass für die Eintragung in die Liste der Juniormitglieder die Beschäftigungsart nicht anzugeben ist, da dies sowohl für die Außenwirkung im Sinne des Verbraucherschutzes als auch für die Beitragserhebung nicht maßgeblich ist.

Absatz 2 regelt, dass auch bei den Anträgen auf Juniormitgliedschaft, wie auch bei der Eintragung in die Liste der Architekten- und Stadtplaner, alle notwendigen Unterlagen zur Beurteilung des Antrags beizufügen sind.

Absatz 6 soll klarstellen, dass auch Änderungen im neu eingeführten Gesellschaftsregister der Architektenkammer mitgeteilt werden muss.

Zu § 7 – Datenverarbeitung, Löschung der Eintragung

Die bisherige Regelung in § 7 BremArchG beinhaltet unter anderem die Voraussetzungen für die Löschung der Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste.

In **Absatz 3** ist „die Liste der Juniormitglieder“ zu ergänzen. Die Regelungen zur Datenspeicherung gelten auch für die Juniormitglieder.

Absatz 6a Satz 1 regelt die Löschung der Eintragung aus der Liste der Juniormitglieder. Es gibt hier eine Vielzahl an Lösungsgründen, die auf Grund der neuen Rechtsnatur des Juniormitglieds sich von den Mitgliedern der Kammer unterscheiden und gesondert geregelt werden müssen.

Nr. 1 regelt, dass die Löschung aus der Liste der Juniormitglieder auf Antrag der eingetragenen Person zu erfolgen hat.

Nr. 2 regelt, dass die Löschung aus der Liste der Juniormitglieder erfolgt, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 oder 8 oder § 4 Abs. 1 oder 2 nicht mehr erfüllt sind

Nr. 3 regelt, dass die Löschung aus der Liste der Juniormitglieder, wenn die eingetragene Person verstorben ist.

Nr. 4 regelt, dass die Löschung aus der Liste der Juniormitglieder erfolgt, wenn ein Berufsgerecht rechtskräftig entschieden hat, dass die Löschung zu erfolgen hat.

Nr. 5 regelt, dass die Löschung aus der Liste der Juniormitglieder erfolgt, wenn die eingetragene Person in die Liste der Architekten- oder Stadtplaner eingetragen wurde.

Nr. 6 regelt, dass die Löschung aus der Liste der Juniormitglieder, wenn die eingetragene Person nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Absolvieren der berufspraktischen Tätigkeit einen Antrag auf Eintrag in der Architekten- oder Stadtplanerliste stellt.

Nr. 7 regelt, dass die Löschung aus der Liste der Juniormitglieder, wenn die eingetragene Person die berufspraktische Tätigkeit endgültig aufgegeben hat. Hier kommt es auf die Endgültigkeit an. Eine Unterbrechung der Tätigkeit z.B. durch Wechsel des Arbeitgebers reicht hierfür nicht aus.

Nr. 8 regelt, dass die Löschung aus der Liste der Juniormitglieder, wenn Tatsachen vorliegen, dass die eingetragene Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

Satz 2 und 3 spezifiziert die Lösungsgründe Nr. 4 und Nr. 7. Eine Löschung nach Nr. 4 darf nur erfolgen, wenn dem zu löschenden Mitglied die Folgen des Fristablaufs schriftlich oder elektronisch mitgeteilt wurde. Als besonderer Lösungsgrund ist in Nr. 7 die Überschreitung von Fristen im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeit aufgegriffen. Hintergrund ist der Sicherstellung, dass die Juniormitgliedschaft als Durchgangsstation bis zur Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste erfolgt. Soweit Juniormitglieder ihre berufspraktische Tätigkeit endgültig nicht mehr ausüben oder die berufspraktische Tätigkeit nicht mehr als Übergang in die reguläre Beschäftigung anzusehen ist, besteht nach vier Jahren und sechs Monaten widerleglich, nach Ablauf von acht Jahren und sechs Monaten nach Beginn der berufspraktischen Tätigkeit unwiderleglich die Vermutung, dass das Juniormitglied die berufspraktische Tätigkeit als Vorbereitung für die Eintragung in die Architekten- oder Stadtplanerliste aufgegeben hat. Die gewählten Zeiträume berücksichtigen Fälle, in denen das Mitglied ein zweites, berufsqualifizierendes Studium absolviert oder beispielsweise durch Kinderbetreuung, Arbeitslosigkeit, Pfllegetätigkeit im Sinne des § 44 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuches nur eine verzögerte oder unterbrochene berufspraktische Tätigkeit auszuüben in der Lage ist. Spätestens nach dem gesetzlich vorgesehenen Ablauf von acht Jahren und sechs Monaten tritt jedoch die Unwiderleglichkeitsvermutung ein. Maßgebend ist der Beginn der erstmaligen Ausübung der berufspraktischen Tätigkeit.

Zu § 11 – Rechtsstellung und Mitglieder

In **Absatz 1** ist „die Liste der Juniormitglieder nach § 3a“ zu ergänzen. Juniormitglieder bilden gemeinsam mit Personen, die in die Architekten- oder Stadtplanerliste eingetragen sind, die Architektenkammer.

Zu § 12 – Aufgaben

In **Absatz 1 Nr. 6** ist „die Liste der Juniormitglieder“ zu ergänzen. Dies weist der Architektenkammer das Führen der Liste der Juniormitglieder als gesetzliche Aufgabe zu.

Zu § 26 – Berufsgerichtliche Maßnahmen

Die Änderung in **Absatz 1 Nr. 6** ist redaktioneller, ergänzender Natur.

Zu § 48 – Vollstreckung

Die Änderung in **Absatz 2** ist redaktioneller, ergänzender Natur.

2. Begründung Artikel 1 – Änderungen im Bremischen Ingenieurgesetz (BremIngG)

Zu § 6 – Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure

Die Regelung zur Eintragung von sonstigen Personengesellschaften ist erforderlich, weil sie die europäische Marktintegration und Niederlassungsfreiheit stärkt, indem sie sicherstellt, dass auch Gesellschaften aus anderen EU-Staaten mit abweichenden Rechtsformen in Deutschland rechtlich anerkannt werden können. Dies erleichtert grenzüberschreitende wirtschaftliche Aktivitäten und schafft klare rechtliche Rahmenbedingungen, die den Handel und die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen in verschiedenen EU-Ländern fördern. Ohne diese Regelung könnten ausländische Gesellschaften benachteiligt werden, wenn ihre Rechtsform nicht im deutschen Recht vorgesehen ist, was zu Wettbewerbsnachteilen führen und der Gleichbehandlung sowie den Grundfreiheiten der EU zuwiderlaufen würde. Die Harmonisierung der Rechtsvorschriften trägt somit zu einem fairen und offenen Binnenmarkt bei, in dem der freie Wettbewerb und die Niederlassungsfreiheit geschützt werden.

Absatz 6 wird neu gefasst und regelt die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung der Ingenieurkammer Bremen bei sonstigen rechtsfähigen Personengesellschaften, die einen Antrag auf Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure gestellt haben. Diese werden auf Antrag in die Liste eingetragen, wenn die Anforderungen des § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 und Nr. 9 erfüllt sind. Dies schafft die Möglichkeit für rechtsfähige Personengesellschaften, die nicht zu den klassischen Rechtsformen zählen, aber trotzdem die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen, sich in die entsprechenden Listen eintragen zu lassen.

Absatz 7 entspricht Absatz 6 a.F., hier wurde lediglich der Verweis auf die Absätze auf die nun sechs statt der bisherigen fünf redaktionell geändert.

Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) zum Entwurf des Artikels 1 (Änderung des Bremischen Architektengesetzes) und Artikel 2 (Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes des Artikelgesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts sowie zur Regelung einer Juniormitgliedschaft bei der Architektenkammer Bremen

I. Erforderlichkeit einer Verhältnismäßigkeitsprüfung

Nach Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 ist für unter die Richtlinie 2005/36/EG fallende Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen.

Die Prüfung erfolgt vor Erlass oder Änderung der entsprechenden Vorschriften daraufhin, ob sie nichtdiskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie [EU] 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie [EU] 2018/958) und verhältnismäßig (Artikel 7 Abs. 1 bis 4 der Richtlinie (EU) 2018/958) sind. Die Anforderungen werden konkretisiert durch die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1425).

Für die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Richtlinie (EU) 2018/958 sind die § 2 und § 4 BremArchG-E und § 6 BremIngG-E relevant, die die Eintragung von Personengesellschaften in die entsprechenden Listen regeln.

In § 2 Abs. 4 BremArchG-E wird geregelt, dass nun nicht nur von Partnerschaftsgesellschaften, sondern auch rechtsfähige Personengesellschaften die Berufsbezeichnung im Firmennamen geführt werden darf und dass eine Eintragung in die Listen nun möglich sind. Dies eröffnet nun neben der GmbH und der KG auch andere, moderne Rechtsformen wie die OHG oder die GmbH und Co KG.

In § 4 Abs. 7 BremArchG-E und § 6 Abs. 6 BremIngG-E wird die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung der Kammern, bei sonstigen rechtsfähigen Personengesellschaften, die einen Antrag auf Eintragung gestellt haben, neu geregelt. Diese werden auf Antrag in die entsprechende Liste eingetragen, wenn die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind. Dies schafft die Möglichkeit für rechtsfähige Personengesellschaften, die nicht zu den klassischen Rechtsformen nach deutschem Recht zählen, aber trotzdem die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen, sich in die entsprechenden Listen eintragen zu lassen.

Die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung stärkt die europäische Marktintegration und Niederlassungsfreiheit.

II. Beachtung des Diskriminierungsverbots nach Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2018/958

Nach Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2018/958 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen

Der Entwurf der Gesetze enthält keine Regelungen, die an die Staatsangehörigkeit anknüpfen. Soweit eine in Deutschland unbekanntere Rechtsform einer Personengesellschaft

betroffen ist, die in einem anderen Staat zulässigerweise von Architektinnen, Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure gegründet wurde, stellen die Regelungen der § 4 Abs. 7 BremArchG-E und § 6 Abs. 6 BremIngG-E sicher, dass keine darin begründete Benachteiligung erfolgt und eine Einzelfallprüfung durch die jeweilige Kammer möglich ist.

III. Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2018/958

Wie sich unmittelbar aus Erwägungsgrund 17 der Richtlinie (EU) 2018/958 sowie aus der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ergibt, sind insbesondere die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die öffentliche Gesundheit, der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Dienstleistungsempfänger als Ziele des Allgemeininteresses anerkannt, die Beschränkungen der Personenverkehrsfreiheiten des Gemeinschaftsrechts vom Grundsatz her rechtfertigen können.

Die § 2 und § 4 BremArchG-E und § 6 BremIngG-E bezwecken keinen Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter.

Die Regelungen eröffnen aber die Möglichkeit, die Rechtsform neu zu gestalten und auch ausländische Rechtsformen sind nun, sofern diese die Voraussetzungen erfüllen, nach einer Einzelfallprüfung grundsätzlich möglich.

IV. Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2018/958

1. Berücksichtigung der Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte [Absatz 2 Unterabs. 1 Buchst. a)])

Wie unter III. dargestellt sind für Dienstleistungsempfänger einschließlich der Verbraucher mit einer Schlechtleistung der Bauvorlageberechtigten erhebliche gesundheitliche und finanzielle Risiken verbunden. Die Erweiterung der möglichen Rechtsformen auf die Personengesellschaft hat hier jedoch keinen Einfluss drauf, die Voraussetzungen bleiben identisch.

2. Berücksichtigung, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen [Absatz 2 Unterabs. 1 Buchst. b)]

Die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen dienen dem Ziel, Empfänger von Dienstleistungen für finanzielle Folgen von Schlechtleistungen zu entschädigen. Die Änderungen haben hier keinen Einfluss, es besteht für alle Mitglieder der Kammer eine Pflicht zur ausreichenden Versicherung unabhängig von der gewählten Rechtsform des Unternehmens.

3. Berücksichtigung der Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels und zur Frage, ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden [Absatz 2 Unterabs. 1 Buchst. c)]

Die Einführung von Personengesellschaften als neue Akteure im Ingenieur- und Architektenrecht ist angemessen, da sie modernen Organisationsformen Rechnung trägt und rechtliche Gleichstellung schafft. Die Regelung ist geeignet, da sie klare Anforderungen an Qualifikation und Verantwortung sicherstellt, wodurch die Qualität der Dienstleistungen gewahrt bleibt. Sie ist erforderlich, da ohne diese Anpassung Personengesellschaften weiterhin ausgeschlossen wären, was nicht mehr den beruflichen und wirtschaftlichen Realitäten entspricht. Die Verhältnismäßigkeit ist gewahrt, da die Regelung keine übermäßige Belastung darstellt, sondern den Berufszugang flexibel und zeitgemäß gestaltet, ohne die Standards zu senken.

4. Berücksichtigung der Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen [Absatz 2 Unterabs. 1 Buchst. d)]

Die vorgesehenen Regelungen beschränken keine Rechte, es werden neue Rechte geschaffen und es wird eine Einzelfallprüfung eingeführt, damit auch ausländische Rechtsformen, die in Deutschland nicht bekannt sind, bei Erfüllen der Voraussetzungen in die entsprechenden Listen der Kammern eingetragen werden können.

5. Berücksichtigung der Möglichkeit des Rückgriffs auf gelindere Mittel zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels; für die Zwecke dieses Buchstabens, wenn die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, prüfen die Mitgliedstaaten insbesondere, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die gelinder sind, als die Tätigkeiten vorzubehalten [Absatz 2 Unterabs. 1 Buchst. e)].

Ein gelindertes Mittel ist nicht erkennbar, zudem besteht eine Umsetzungspflicht auf Grund des Gesetzes zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts.

6. Berücksichtigung der Wirkung der neuen oder geänderten Vorschriften, wenn sie mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert werden, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beitragen und ob sie hierfür notwendig sind [Absatz 2 Unterabs. 1 Buchst. f), Absatz 3],

Die Regelungen betreffen lediglich die Rechtsform des Unternehmens. Alle anderen Regelungen und Voraussetzungen des Berufsrechts werden von diesen nicht berührt und bleiben bestehen.

7. Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation (Absatz 2 Unterabs. 2 Buchst. a)

Nur für eine umfassende Bauvorlageberechtigung, die jede Art von Gebäuden umfasst, wird die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung Architekt oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium des Bauingenieurwesens mit anschließender Berufserfahrung auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden verlangt. Für einfachere Gebäude werden geringere oder andere Anforderungen für die Bauvorlageberechtigung gestellt.